

Hausordnung

01.08.2024

§1 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in den Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, nachfolgend medbo genannt, aufhalten. Sie wird mit dem Aufenthalt verbindlich und ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB). Die Stationsvorschriften und Ordnungen der einzelnen Kliniken und Einrichtungen sind Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 2 Verhalten im Innen- und Außenbereich

1. Der Aufenthalt erfordert im Interesse der Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Daher hat sich jeder so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen sowie der Krankenversorgung ausgeschlossen ist. Es ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Patienten und Besucher haben ärztlichen Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter Folge zu leisten.
2. Auf dem Gelände sind die Zufahrtsberechtigungen (verkehrsberuhigtes Gelände), die Verkehrszeichen und die jeweilige Verkehrs- und Parkplatzordnung zu beachten. Die Einfahrt bedarf grundsätzlich einer Einfahrgenehmigung. Innerhalb der durch Schranken abgegrenzten verkehrsberuhigten Zone gelten die allgemeinen verkehrsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Im Bereich der Feuerwehrezufahrten gilt zusätzlich § 22 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB).
3. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, Fahrzeuge abzustellen. Ausgenommen hiervon sind Fahrzeuge mit einer Einfahr- oder Sondergenehmigung. Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur in gekennzeichneten Stellflächen zulässig. Das Abstellen von Fahr- oder Motorrädern, Rollern, Mofas u.ä. in den Gebäuden und außerhalb von Stellflächen im Gelände ist verboten. Das Abstellen ist nur auf den dafür vorgesehenen Fahrrad- bzw. Motorradparkplätzen erlaubt. Dies gilt auch für elektrisch angetriebene Personen-Transportmittel (ausgenommen notwendige Medizinprodukte, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen genutzt werden z.B. Elektro-Rollstühle). Die Nutzung von Rollerblades, Cityrollern, Skate-, Wave-, Longboards u.ä. ist auf dem Gelände grundsätzlich untersagt. Für Schäden an abgestellten Fahrzeugen übernimmt die medbo keine Haftung, solange die Schäden nicht nachweislich durch fahrlässiges Verhalten der Mitarbeiter der medbo verursacht worden sind.
4. Aus Gründen der Flugsicherheit ist das Auflassen von Fluggeräten nur mit Genehmigung der medbo zulässig.
5. Aus hygienischen Gründen ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Abfall darf nur in die hierfür bereitgestellten Behältnisse abgeworfen werden.

www.medbo.de

Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz - KU (Anstalt des Öffentlichen Rechts)

Vorstand:
Dr. med. Dr. jur. Helmut Hausner

Verwaltungsratsvorsitzender:
Bezirkstagspräsident Franz Löffler
USt.-ID DE289669264

Sitz:
Universitätsstraße 84
93053 Regensburg

Registergericht:
Regensburg HRA 8855



6. Patienten ist die Aufbewahrung von Speiseresten untersagt und das Einbringen von Topfpflanzen in die Kliniken, Stationen und Wohnbereiche nicht gestattet.
7. Das Mitbringen von Tieren in die Gebäude ist nicht erlaubt. Hunde dürfen auf dem Gelände mitgeführt werden, für diese besteht auf dem gesamten Gelände Leinenpflicht.
8. Der Zutritt zu Betriebs-, Wirtschafts- und Technikräumen sowie entsprechend gekennzeichneten Räumlichkeiten ist Patienten, Besuchern und Unbefugten nicht gestattet.

§ 3 Verbot von Cannabis und Alkohol sowie Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten

1. Das Mitführen und der Konsum von Cannabis ist auf dem gesamten Gelände der medbo aus Gründen des Jugend- und Patientenschutzes verboten. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.
Erkennbar unter Drogenwirkung (inkl. Cannabis) stehenden Besuchern kann der Zutritt auf eine Station durch das Stationspersonal verweigert werden.
Oben genannte Verstöße können zusätzlich durch ein Haus- und Geländeverbot geahndet werden.
2. Das Mitführen und der Konsum von Alkohol ist auf dem gesamten Gelände der medbo aus Gründen des Jugend- und Patientenschutzes verboten. Über Ausnahmen von der Regelung in den Kliniken und Heimen entscheiden die Klinikleitungen. Über Ausnahmen von der Regelung für dienstliche Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit oder bei bestimmten betrieblichen Anlässen entscheidet die Leitung. Letztere Ausnahmegenehmigung ist ausnahmslos auf den jeweiligen Anlass zu beschränken.
Erkennbar unter Alkoholeinwirkung stehenden Besuchern kann der Zutritt auf eine Station durch das Stationspersonal verweigert werden.
Oben genannte Verstöße können zusätzlich durch ein Haus- und Geländeverbot geahndet werden.
3. In den Gebäuden ist das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten untersagt. Im Freien ist das Rauchen und die Benutzung von E-Zigaretten nur an gekennzeichneten, mit Aschenbechern ausgestatteten Plätzen, gestattet.
4. Auf den geschlossenen Stationen darf grundsätzlich nur in den dafür vorgesehenen Räumen geraucht werden. Aus Brandschutzgründen ist allen Patienten und Besuchern geschlossener Stationen der Besitz bzw. das Mitführen eines Feuerzeuges o.ä. untersagt. Auf diesen Stationen stehen elektrische Zigarettenanzünder zur Verfügung. Besucher geben Feuerzeuge o.ä. zu Beginn ihres Besuchs im Stationszimmer ab.

§ 4 Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

1. Feuer und offenes Licht (z.B. Kerzen, Lagerfeuer) sind verboten. Einzelheiten zur Brandverhütung und –prävention sind in der Brandschutzordnung geregelt. In einer Kurzfassung ist diese in Fluren und Treppenhäusern neben Flucht- und Rettungsplänen, Feuermeldern und Löschgeräten angebracht. In der Nähe der besonders gekennzeichneten Aufbewahrungsorte feuergefährlicher Materialien darf auch im Freigelände auf keinen Fall geraucht oder offenes Feuer entzündet werden. Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden (nicht gestattet sind z.B. das Unterkeilen von Brandschutz- und Außentüren oder das Verstellen von Flucht- und Rettungswegen).
2. Verbotene Gegenstände (nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Waffengesetz) und Drogen dürfen auf dem gesamten Gelände nicht mitgeführt werden. Diese werden bei Entdeckung dem Besitzer abgenommen und der Polizei (in der Regel ohne Namensnennung des Besitzers) übergeben. Der Eigentümer kann versuchen, sein Eigentum bei der Polizei wieder herauszuverlangen. Zudem sind gefährliche Gegenstände wie z.B. offene Rasierklingen, Messer, Tauchsieder, Werkzeuge aller Art, Feuerzeuge, Streichhölzer, Waffen jeglicher Art oder Gegenstände, die ähnlich einer Waffe genutzt werden können, auf geschlossenen Stationen verboten.
3. Vorkommnisse und Zustände, die die Sicherheit gefährden können, sind unverzüglich den zuständigen Mitarbeitern der medbo mitzuteilen.
4. In gekennzeichneten Bereichen ist die Benutzung von Mobilfunkgeräten zum Schutze von Patienten und medizinischen Geräten verboten.
5. Den Anordnungen von Feuerwehr und Polizei oder sonstigen Beauftragten zur Einhaltung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5 Patienteneigene elektrisch/energetisch betriebene Geräte, Medizinprodukte und Rundfunk- und Fernsehgeräte

1. Die Nutzung von mitgebrachten privaten elektrisch/energetisch betriebenen Geräten sowie Medizinprodukten ist grundsätzlich auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
2. Mitgeführte energetisch betriebene Medizinprodukte sind auf Station anzumelden. Weiter gehende Informationen sind dem Patienteninformationsblatt „Mitgebrachte Medizinprodukte und Elektrogeräte“ zu entnehmen und entsprechend zu beachten.
3. Der Betrieb privater Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Player, tragbarer Computer, Laptops, etc. ist nur mit Genehmigung der Klinik bzw. der Einrichtung erlaubt.
4. Die Haftung für Schäden, die der medbo durch elektrische Geräte entstehen, die von Patienten zum Klinikaufenthalt mitgebracht werden, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für entstehende Schäden an mitgebrachten Geräten kann die medbo grundsätzlich nicht übernehmen.

§ 6 Von Patienten eingebrachte Sachen

1. In die Kliniken und Einrichtungen sollen nur die notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände eingebracht werden. Geld und Wertsachen können auf Verlangen von der medbo in zumutbarem Umfang verwahrt werden. Die Anmeldung erfolgt über das Stationspersonal. Bei handlungsunfähig eingelieferten Personen werden Geld und Wertsachen in Gegenwart eines Zeugen schriftlich festgehalten und dem Stationspersonal zur Verwahrung übergeben.
2. Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der medbo über, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Aufforderung abgeholt werden.
3. Im Fall der Ziffer 2 wird in einer Aufforderung ausdrücklich darauf verwiesen, dass auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird mit der Folge, dass die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist in das Eigentum der medbo übergehen und gegebenenfalls vernichtet werden dürfen. Ziffer 2 gilt nicht für Nachlassgegenstände sowie für Geld und Wertsachen, die von der medbo verwahrt werden. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Brief- und Paketsendungen

1. Pakete u. ä. werden nur angenommen, wenn es sich um Sendungen für Patienten oder die medbo handelt. Eine Brief- und Paketannahme für Patienten und die damit verbundene Zustellung an den Patienten erfolgt nur, wenn diese dem Patienten eindeutig als Empfänger mit Name und Vorname zugeordnet werden können. Ferner muss sich der Patient zum Zeitpunkt des Eingangs der Sendung in vollstationärer Behandlung bzw. Heimpflege oder gerichtlich verfügter Unterbringung in einer Einrichtung der medbo befinden.
2. Sind die Voraussetzungen für eine Zustellung an den Patienten nach Ziffer 1 nicht gegeben, wird die Sendung nicht angenommen und an den Absender mit dem Hinweis „Empfänger nicht bekannt“ zurück gesendet.
3. Kostenpflichtige Sendungen an Patienten werden grundsätzlich nicht angenommen.
4. Warenbestellungen durch Patienten, die die medbo als Rechnungsempfänger bezeichnen, werden an den Absender (Lieferanten) zurückgeschickt.

§ 8 Besuche und Besuchszeiten

1. Die durch die Kliniken und Einrichtungen festgelegten Besuchszeiten und Besuchsregelungen sind einzuhalten. Besuche zu einer anderen Zeit sind in Ausnahmefällen und nur mit ärztlicher Zustimmung erlaubt. Nicht gestattet sind Besuche bei Kranken mit übertragbaren Krankheiten und Besuche durch Personen, die an übertragbaren Krankheiten leiden oder in deren Hausgemeinschaft solche Krankheiten herrschen.
Infektionskranke Patienten dürfen nur mit Erlaubnis des Stationsarztes besucht werden.

2. Durch das Verhalten der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Mitarbeiter und andere Personen weder belästigt noch behindert oder gefährdet werden. Auf Mitpatienten ist Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Eigentum der Einrichtungen

1. Auf schonende und pflegliche Behandlung der von der medbo überlassenen Räume und Gegenstände ist zu achten.

2. Patienten und Besucher dürfen über das Eigentum der medbo nicht eigenständig verfügen. Insbesondere ist es nicht gestattet, Gegenstände von den Stationen, der Cafeteria oder sonstigen Bereichen in andere Bereiche oder außer Haus mitzunehmen. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen sowie die Bedienung von Behandlungsgeräten ist nur Befugten gestattet.

3. Die Haftung für schuldhafte Beschädigungen sowie für Verluste richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Eigentum der Einrichtung wird Schadensersatz verlangt.

§ 10 Nutzung von Einrichtungen

Räumlichkeiten, Außenanlagen und sonstige Einrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der medbo genutzt werden.

§ 11 Sammlungen, Hausieren, Plakatieren und gewerbliche Betätigung

Werben, Hausieren, Betteln, Feilbieten von Waren, Verteilen von Prospekten und Handzetteln, das Abhalten von Sammlungen sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen für private oder gewerbliche Zwecke in den Einrichtungen und auf dem Gelände ist verboten. Dies gilt auch für Plakate und sonstige Aushänge. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Liegt keine Genehmigung vor, werden diese entfernt.

§ 12 Parteipolitische Betätigung

Parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist im gesamten Bereich der medbo unzulässig.

§ 13 Filmaufnahmen usw.

Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand. Die Nutzung von Fotohandys für Ton-, Video- und Fotoaufnahmen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen Patienten, Besuchern und Unbefugten untersagt.

§ 14 Fundsachen

In der medbo gefundene Gegenstände können an den zentralen Informationsstellen abgegeben werden. Sie werden für die Dauer von 2 Wochen aufbewahrt und an denjenigen herausgegeben, der in geeigneter Form glaubhaft macht, Eigentümer oder recht-mäßiger Besitzer zu sein. Nach Ablauf des o.a. Zeitraumes werden die Fundsachen an das jeweilige Fundbüro weitergeleitet.

§ 15 Haftungsbeschränkung

1. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, und für Fahrzeuge der Patienten, die auf dem Gelände oder auf einem von der medbo bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die medbo nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Mitarbeiter. Das Gleiche gilt bei Verlust von Geld und Wertsachen, die nicht der medbo zur Verwahrung übergeben wurden. Für eingebrachte Sachen und Fahrzeuge der Mitarbeiter, die auf dem Gelände oder auf einem von der medbo bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, haftet die medbo nicht.

2. Haftungsansprüche wegen Verlust von Geld oder Beschädigung von Wertsachen, die durch die medbo verwahrt wurden, sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der medbo befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Erkenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung.

§ 16 Beschwerden/Anregungen

Patienten und Besucher können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an alle Mitarbeiter oder an das Qualitätsmanagement der medbo wenden. Bei Konflikten stehen auch die Patientenfürsprecher zur Verfügung.

§ 17 Hausrecht

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist Folge zu leisten. Bei unmittelbarem Handlungsbedarf ist jeder Mitarbeiter berechtigt die Anordnungen zu treffen, die zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung geeignet sind.

§ 18 Ahndung von Verstößen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann gegenüber Patienten und Besuchern eine Ermahnung ausgesprochen werden. Bei wiederholten oder auch groben Verstößen im Einzelfall können die betreffenden Personen aus den Einrichtungen der medbo verwiesen und diesen nötigenfalls ein Hausverbot erteilt werden. Wird das Hausverbot durch einen Mitarbeiter gem. §17 Satz 2 erteilt, so ist dieses nachträglich vom Vorstand oder seinem Vertreter zu bestätigen oder aufzuheben. Patienten können bei Verstößen gegen die Hausordnung aus der stationären oder teilstationären Behandlung der

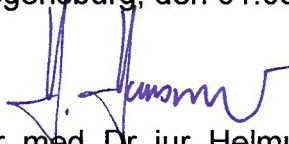
Einrichtung unter Beachtung der Hilfeleistungspflicht nach § 323c StGB entlassen werden. Verstöße gegen diese Maßnahmen können als Hausfriedensbruch juristisch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der begründeten Aufforderung, das Klinikum oder das Gelände zu verlassen, nicht sofortige Folge geleistet wird. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter oder fahrlässiger Beschädigung von Eigentum der medbo, bleibt stets vorbehalten. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können gegenüber Mitarbeitern arbeitsrechtliche Konsequenzen ausgesprochen werden.

2. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, insbesondere bei schuldhafter oder fahrlässiger Beschädigung von Eigentum der medbo, bleibt stets vorbehalten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Regensburg, den 01.08.2024

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hausner".

Dr. med. Dr. jur. Helmut Hausner
Vorstand